

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-1217 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/27-Pr.2/91

Wien, 19. März 1991

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

375/AB

1991-03-19

zu 347/J

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ernst Fink und Kollegen vom 21. Jänner 1991, Nr. 347/J, betreffend Werbungskosten für Kraftfahrzeuge, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die vom Bundesministerium für Finanzen zur Berücksichtigung von KFZ-Kosten als Werbungskosten vertretene Rechtsauffassung ist in den Lohnsteuerrichtlinien 1986, Abschnitt 5, festgehalten, wobei grundsätzlich zwei Möglichkeiten bestehen: Entweder es werden die tatsächlichen Kosten nachgewiesen, oder es können die amtlichen Kilometergelder abgesetzt werden.

Die Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen stellen auf den Durchschnittsfall ab und sollen einer möglichst einheitlichen Vorgangsweise dienen. Eine verbindliche Weisung, in jedem Fall auch bei Abweichungen vom Durchschnitt entsprechend den Richtlinien vorzugehen, stellen die Richtlinien nicht dar; sie dürfen es aufgrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auch nicht sein.

Aus den vorerwähnten Gründen erscheint es zulässig, daß Einzelfälle abweichend von den bestehenden Richtlinien entschieden werden.

- 2 -

Ein derartiger von der Regel abweichender Einzelfall liegt der gegenständlichen Anfrage zugrunde. Ein nichtselbständiger Vertreter mit einer Jahreskilometerleistung von 75.000 Kilometer begehrte das amtliche Kilometergeld. Demgegenüber schätzte die Behörde die tatsächlichen Kosten und kam dabei zu einem niedrigeren Betrag.

Das amtliche Kilometergeld stellt auf eine durchschnittliche Jahreskilometerleistung von etwa 15.000 Kilometer ab. Wenn ein Steuerpflichtiger die fünffache Kilometerleistung hat, würde das amtliche Kilometergeld im Vergleich zu den tatsächlichen Kosten zu Verzerrungen führen. Dies trifft vor allem auf die im Kilometergeld berücksichtigten Fixkosten zu (z.B. Versicherungen, KFZ-Steuer, Schuldzinsen), die bei sehr hohen Kilometerleistungen überhöht berücksichtigt würden.

Zu 3.:

Zur Rechtslage nach dem Einkommensteuergesetz 1988 hat das Bundesministerium für Finanzen bisher noch keine Lohnsteuerrichtlinien erlassen. Sie befinden sich in Ausarbeitung, wobei auch zu prüfen sein wird, ob und welche Konsequenzen die Änderungen des Gesetzestextes im § 16 Abs. 1 Z 7 Einkommensteuergesetz 1988 gegenüber dem früheren Gesetzestext auslösen.

